

Strafbarkeit von „Alleinrasen“ (Stuttgarter Raser-Fall)

BGH, Beschluss vom 17.2.2021 – 4 StR 225/20, NJW 2021, 1173 mAnm Hoven

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. befuhr innerorts eine Straße in einer langgezogenen Rechtskurve. Er gab dabei – wie von Beginn an beabsichtigt – Vollgas, um die maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Der Angekl. hatte vor, die Straße unter bewusster Missachtung der geltenden Höchstgeschwindigkeit mit der maximal zu erreichenden Geschwindigkeit zu befahren. Auf diese Weise wollte er seinen Beifahrer beeindrucken und gleichzeitig seine Fähigkeiten demonstrieren, mit dem Fahrzeug auch gefährliche Situationen zu meistern. Andere Verkehrsteilnehmer waren ihm dabei völlig gleichgültig. Ihre Gefährdung erkannte der Angekl. und nahm sie zumindest billigend in Kauf. Kurz vor der späteren Unfallstelle erreichte er mindestens 163 km/h, woraufhin er seine Geschwindigkeit etwas verringerte. Ihm war in diesem Zeitpunkt klar, dass er nicht rechtzeitig auf ein- bzw. abbiegende Fahrzeuge reagieren können und deshalb mit letztlich unkalkulierbarer Wahrscheinlichkeit die Gefahr bestand, mit einem anderen Fahrzeug zu kollidieren. Er hielt bei einem solchen Zusammenstoß den Tod anderer Unfallbeteiligter für möglich. Er war, wenn auch in völliger Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten, davon überzeugt, das Fahrzeug auch bei hohen Geschwindigkeiten in gefährlichen Situationen sicher beherrschen zu können und vertraute nicht ausschließlich auf das Ausbleiben eines tödlichen Erfolgs. Infolge eines Ausweichmanövers aufgrund eines die Fahrbahn kreuzenden, abbiegenden Fahrzeugs verlor der Angekl. die Kontrolle über seinen Wagen und kollidierte mit mindestens 90 km/h frontal mit einem dritten Fahrzeug, welches gerade in Begriff war, von einer Parkplatzausfahrt auf die Gegenfahrbahn einzubiegen. Hierbei wurden zwei Menschen tödlich verletzt. Das LG Stuttgart (60 Js 24715/19 4 KLS) verurteilte den Angekl. wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs. Die Nebenkl. erstrebten mit ihren auf Verletzung materiellen Rechts gestützten Revisionen eine Verurteilung wegen tateinheitlich begangenen Mordes, hatten jedoch keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH vermochte – wie auch der GBA – keinen Widerspruch bei der vorliegenden Verneinung des voluntativen Elements des bedingten Tötungsvorsatzes zu erkennen. Die Feststellung der Strafkammer, wonach der Angekl. die mit einer nur vom Zufall abhängigen Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr eines Zusammenstoßes mit ein- oder abbiegenden Fahrzeugen erkannte, stehe dem nicht entgegen, weil sich die konkrete zum Tod der beiden Tatopfer führende Kollision außerhalb der Fahrbahn ereignete, nachdem der Angekl. infolge des Ausweichmanövers die Herrschaft über das Fahrzeug verloren hatte.

Auch der Schuldspruch wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d V StGB sei rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere müsse das Absichtsmerkmal („um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“), welchem die Aufgabe zukomme, das „Alleinrasen“ von alltäglichen, auch erheblichen Geschwindigkeitsverletzungen abzugrenzen, darauf gerichtet sein, die nach den Vorstellungen des Täters unter den konkreten situativen Gegebenheiten – wie Motorisierung, Verkehrslage, Streckenverlauf, Witterungs- und Sichtverhältnisse etc. – maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Die Absicht müsse jedoch nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns sein. Es reiche aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.

III. Problemstandort

Der BGH entschied erstmalig über das sog. „Alleinrasen“ i.S.d. § 315d I Nr. 3 StGB. Bedenken bzgl. der Bestimmtheit der Norm wies der erkennende 4. Senat zurück und konkretisierte das Absichtsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“.